

### Gegenüberstellung alter und neuer Satzungstext

	Neu	Alt
§ 1 Abs. 2	Die Verwaltung des FriedWald Bramsche obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschner Park 3, 64347 Griesheim (Betreiber).	Die Verwaltung des FRIEDWALD Bramsche obliegt der FriedWald GmbH, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt (Betreiber).
§ 2 Abs. 2	Es werden folgende Grabarten unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Baum im FriedWald</li> <li>- Der Platz im FriedWald.</li> </ul>	Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienbäume</li> <li>• Gemeinschaftsbäume</li> <li>• Freundschaftsbäume</li> </ul>
§ 2 Abs. 3	Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.	Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
§ 2 Abs. 4	Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.	Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
§ 2 Abs. 5	Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.	Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind
§ 5 Abs. 5 wird neu eingefügt	Für mitgeführte Hunde gilt die ganzjährige Leinenpflicht. Hinterlassenschaften der Hunde sind zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.	
§ 8 Abs. 1	Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.	Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder des Familien- oder Freundschaftsbaumes mit einer Maximalfläche von 6 x 10 cm und bei einem Gemeinschaftsbaum von 12 x 10 cm erlaubt.
§ 8 Abs. 2	Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder farbige Bilder, sind nicht zulässig.	Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden.